

**Nationale**

der

aus dem Bezirke . . . . . Vormusterungsbezirk . . . . .  
 ausgehobenen Mobilmachungssperde.

-----

1. Zu den für die Transportführer bestimmten Nationalen (§ 25) ist die Bezeichnung des Truppenteils, für welchen die Pferde bestimmt sind, der Ueberschrift beizufügen.
2. Die Nationale sind am Schlusse von den Anhebungskommissaren und Tarnitoren durch Namensunterschrift und Datum zu vollziehen.